

Einreicher: Der Landrat

Datum: 16.09.2024

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 48/2024

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung mit der Stadt Brotterode-Trusetal

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der Landrat wird ermächtigt, die in der Anlage befindliche Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Planungsleistungen zur touristischen Erschließung des Großen Inselsberges mit der Stadt Brotterode-Trusetal abzuschließen und die darin definierten Tiefbau-Planungsleistungen im beschriebenen Umfang durchführen zu lassen.



Eckert
Landrat

Anlage: Zweckvereinbarung

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

23.09.2024
25.09.2024

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landkreis Gotha hat sich im Grundsatzbeschluss 19/2021 vom 30.06.2021 zur touristischen Entwicklung des Großen Inselferges als gemeinsames Projekt zwischen dem Freistaat Thüringen sowie den Anliegerkommunen und -landkreisen bekannt. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde der Landrat beauftragt, die Interessen des Landkreises aktiv in den Entwicklungsprozess einzubringen.

Zu diesen Interessen zählt insbesondere die Frage der notwendigen Sanierung der Haupteinfahrungsstraße zum Gipfel. Diese befindet sich mit rund 1,4 Kilometern Länge in der Baulast des Landkreises Gotha; darüber hinaus kommt der Stadt Brotterode-Trusetal die Baulast der südöstlichen Fortsetzung als Kommunalstraße mit ca. 0,3 km Länge auf dem Plateau zu.

Im Frühjahr 2024 bot sich unabsehbar die Chance, Fördermittel des Landes für Planungsleistungen zur touristischen Erschließung des Großen Inselferges bis zur Leistungsphase HOAI 2 einzuwerben. In einem gemeinsamen Antrag wurden beiden genannten Straßen sowie eine Wanderwegekonzeption, hier in Projektträgerschaft der Gemeinde Bad Tabarz, zur Prüfung eingereicht. Per Bescheid vom 28.05.2024 bewilligte das TMWWDG insgesamt rund 418.000 Euro für die Planungsleistungen bis zur Stufe 2 für die drei Vorhaben. Während die anteiligen Mittel für die Wanderwegekonzeption an Bad Tabarz weitergegeben werden konnten, empfiehlt sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und ressourcensparenden Umsetzung die Erledigung der bewilligten Planungsleistung für die beiden baulich verbundenen Straßenkörper durch eine verantwortliche Stelle.

B. Lösung

Der Landkreis Gotha und die Stadt Brotterode-Trusetal schließen nach Konsultation der beiden Rechtsaufsichten eine Zweckvereinbarung, die eine auf die beschriebene Planungsleistung beschränkte Aufgabenübertragung der Stadt Brotterode-Trusetal an den Landkreis Gotha vorsieht.

C. Alternativen

Die Zweckvereinbarung wird nicht geschlossen; beide Partner müssen ihre jeweiligen Abschnitte selbstständig beplanen lassen. Der Aufwand für Vergabe, Fördermittelabruf und -nachweis fällt zweimal an.

D. Kosten

Die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Finanzierungsprognose geht von Planungskosten i. H. v. 390.573,14 Euro für den in Baulast des Landkreises befindlichen Wirtschaftsweg zum Großen Inselferg sowie für die Kommunalstraße der Stadt Brotterode-Trusetal i. H. v. 13.330,01 Euro aus. Der Fördersatz des Landes beträgt 90%, sodass für den Landkreis Gotha ein Eigenanteil i. H. v. 39.057,31 Euro verbleibt sowie für Brotterode-Trusetal i. H. v. 1.333 Euro. Der Landkreis Gotha kann seinen Eigenanteil decken aus Haushaltsresten, die für die Sanierung des Wirtschaftsweges zum Großen Inselferg in den Vorjahren geplant worden waren und hierfür noch zur Verfügung stehen.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben als Träger der Straßenbaulast

zwischen der Stadt Brotterode-Trusetal,
vertreten durch den Bürgermeister Kay Goßmann,
Rathausstr. 7,
98596 Brotterode-Trusetal,

und dem Landkreis Gotha,
vertreten durch den Landrat Onno Eckert,
18.-März-Str. 50,
99867 Gotha

wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und der 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des § 9 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 47 Abs. 1 und 2 des Thüringer Straßengesetzes Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Landkreis Gotha und die Stadt Brotterode-Trusetal engagieren sich seit 2021 mit weiteren Anrainern gemäß ihrer Gemarkungs- oder Kreisgrenzen für die touristische Inwertsetzung des Großen Inselsberges. Die entsprechende Willenserklärung ist in der Entwicklungsvereinbarung vom 16.07.2021 bekundet und durch Gremienbeschlüsse gedeckt. Sowohl dem Landkreis Gotha als auch der Stadt Brotterode-Trusetal kommt die Baulast der Straße zum und auf dem Inselsberg zu. Während dem Landkreis Gotha mit dem Wirtschaftsweg zum Großen Inselsberg die Haupteinfahrtsroute zum Gipfel in einer Länge von rd. 1,44 km zufällt, trägt die Stadt Brotterode-Trusetal die Baulast der sich unmittelbar anschließenden kommunalen Zufahrtsstraße mit einer Länge von ca. 0,3 km. Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Vorbereitung einer Sanierung der baulich verbundenen Straßenkörper ist eine Zweckvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften sinnvoll, um anstehende Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemeinsam zu erfüllen.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

Die Stadt Brotterode-Trusetal als Träger der Straßenbaulast für die in der Präambel genannte Zufahrtsstraße überträgt dem Landkreis Gotha die Aufgabe der Sanierung dieser Straße, soweit es hierbei um die Planung der entsprechenden Baumaßnahmen geht. Diese Aufgabenübertragung beinhaltet die Objektplanung nach § 45 ff. HOAI i. V. m. Anlage 13 HOAI in den Leistungsphasen 1 bis 2 inklusive Projektbegleitung, Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen des Vergaberechts und Abrechnung von Fördermitteln gegenüber der Fördermittelbehörde. Die Stadt Brotterode-Trusetal wird insoweit von ihren gesetzlichen Pflichten als Trägerin der Straßenbaulast befreit. Mit der Aufgabenübertragung gehen keine Befugnisse, also das Recht hoheitlich gegenüber Dritten zu handeln, auf den Landkreis Gotha über.

§ 2

Kostenersatz

Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten sind von der Stadt Brotterode-Trusetal zu tragen. Für die Aufwendungen des Landkreises Gotha zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben berechnen sich die Personal- und Sachkosten auf Basis erbrachter Stunden

inklusive einer Sachkostenpauschale gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt zu einem Stundensatz i. H. v. 67,10 €. Der Kostenersatz an den Landkreis Gotha erfolgt nach Abschluss der in § 1 übertragenen Aufgaben auf Basis eines Stundennachweises. Beim Einsatz von Fördermitteln sind die notwendigen Eigenanteile von der Stadt dem Landkreis auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufhebung, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Sie erlischt automatisch mit Beendigung der in § 1 übertragenen Aufgaben und des geleisteten Kostenersatzes nach § 2. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung sind erbrachte Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des § 2 der Stadt Brotterode-Trusetal als Kostenersatz zu leisten. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4

Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs eine Einigung unter Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörden zu suchen.

§ 5

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Unterzeichnung durch die Vertretungsberechtigten wirksam.

Gotha, den

Brotterode-Trusetal, den

Eckert, Landrat
für den Landkreis Gotha

Goßmann, Bürgermeister
für Brotterode-Trusetal